

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Osann-Monzel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Vereinshäuser in den Ortsteilen Osann und Monzel vom 10. März 2005**

Der Gemeinderat Osann-Monzel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Gemeinde- und Vereinshäuser in den Ortsteilen Osann und Monzel werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen außer Kraft.

Osann-Monzel, den 10. März 2005

Ortsgemeinde Osann-Monzel

gez. Matthias Stoffel

(S)

Ortsbürgermeister

## Anlage

### **zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel für die Benutzung der Gemeinde- und Vereinshäuser in den Ortsteilen Osann und Monzel**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

a) für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag	75,00 €
b) für Konzert- und Liederabende der Ortsvereine	50,00 €
c) für Veranstaltungen, die auf Erwerb ausgerichtet sind und durch nicht ortsansässige Vereine, Firmen, Gruppen und Privatpersonen durchgeführt werden, pro Tag (Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)	250,00 €
d) für Familienfeiern (private Veranstaltungen; ausgeschlossen Kommunion, Konfirmation und Polterabende), pro Tag	75,00 €
e) für jede Veranstaltung, bei der lediglich der Vorplatz, Küche sowie die Toilettenanlage benutzt werden, pro Tag	50,00 €
  
2. Neben den Pauschalentgelten nach Ziffer 1 werden die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
3. Der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
4. Die Innen- und Außenreinigung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.
5. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
6. Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 500,00 € zu leisten, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.